

Ergebnisprotokoll

der 3. Sitzung der Trinkwasserkommission (TWK) des Bundesministeriums für Gesundheit beim Umweltbundesamt am 27. Juni 2023 per Videokonferenz über Webex.

TOP 1-2: Begrüßung, Tagesordnung, Beschlussfähigkeit

Die Tagesordnung wird mit einer Ergänzung angenommen. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben und es bestehen keine Interessenskonflikte.

TOP 2a: Fragen zur neuen Trinkwasserverordnung

Am 24.06.2023 trat die neue Trinkwasserverordnung (TrinkwV) in Kraft. Das BMG nimmt in der Sitzung der TWK zu aktuellen Fragestellungen zur neuen TrinkwV, die aus der Kommission herausgestellt wurden, Stellung.

Frage 1) Wann besteht nach neuer TrinkwV die Pflicht zur Analyse der neuen Parameter durch den Wasserversorger? Hintergrund der Frage: Nach Inkrafttreten der neuen TrinkwV haben zwei Gesundheitsämter die Analyse der neuen Parameter gegenüber dem Wasserversorger bereits angeordnet und so eine Verpflichtung zur Analyse ausgesprochen, obwohl die Grenzwerte, beispielsweise für PFAS, noch nicht rechtsverbindlich gelten.

BMG: Die in der TrinkwV hinterlegten Grenzwerte der neuen Parameter werden zeitlich entsprechend der Angabe in den Anhängen der Verordnung eingeführt und sind ab diesem Zeitpunkt einzuhalten. Eine gesetzliche Grundlage zur sofortigen routinemäßigen Untersuchung der neuen Parameter wird vom BMG nicht gesehen. Eine Ausnahme besteht bei besonderer Besorgnis durch einen Stoff in relevanter Konzentration im Trinkwasser (§ 62 ff. TrinkwV). Diese Regelung in der TrinkwV gilt jedoch unabhängig von der Einführung der neuen Parameter.

Insgesamt ist es insbesondere bei dem Parameter PFAS ratsam, dass frühzeitig Analysen der neuen Parameter durch den Wasserversorger durchgeführt werden, um die zu erwartenden Konzentrationen der neuen Parameter im Rohwasser zu kennen. Aufgrund der ebenfalls neu eingeführten verkürzten Zulassungszeiträume (maximal 2x3 Jahre) für Abweichungen vom Grenzwert würde für den Wasserversorger bei vorliegenden hohen Belastungen des Trinkwassers bereits der erste von maximal zwei Zulassungszeiträumen beginnen, um erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Parameters umzusetzen.

Diese Ausführungen des BMG sollen mit dem Ergebnisprotokoll zügig veröffentlicht werden.

Frage 2) Mit Bezug zur ersten Frage: Wie ist diesbezüglich mit der Einführung des Indikatorparameters somatische Coliphagen umzugehen? Für den Parameter gibt es keine Übergangsfrist bzw. kein explizites Datum, ab wann dieser eingehalten werden muss.

BMG: Sieht den Umgang analog zum Vorgehen betreffend Frage 1. Eine Pflicht zur Untersuchung des Parameters somatische Coliphagen entsprechend den Regelungen in § 36 TrinkwV besteht mit der Einführung des Risikomanagements für Wasserversorgungsanlagen (§ 36 (1) TrinkwV). Gleichzeitig ist es

auch hier ratsam, frühzeitig Analysen des Parameters durchzuführen, um mögliche Belastungen rechtzeitig einschätzen zu können.

Frage 3) Welches Datum ist für die Bewertung des Untersuchungsergebnisses für Legionellen maßgeblich zur Entscheidung, welche rechtlichen Regelungen dem Bewertungsergebnis zu Grunde gelegt werden? Zwischen Probennahme und Abschluss des Untersuchungsberichtes liegen bis zu 10 Tage. Für den Wechsel von alter zu neuer TrinkwV gibt es Fälle, bei denen die Probennahme vor Inkrafttreten der neuen TrinkwV liegt, der Untersuchungsbericht aber erst nach Inkrafttreten der Verordnung erstellt wird.

Eine Übergangszeit zwischen alter und neuer TrinkwV wird es geben, da nicht alle Labore von einem auf den anderen Tag die neuen Regelungen im regulären Laborprozess verankert haben können. Es wird davon ausgegangen, dass nach Inkrafttreten der neuen TrinkwV die Umstellung in den Laboren unverzüglich erfolgt.

Grundsätzlich ist die Untersuchung abgeschlossen, wenn der Untersuchungsbericht unterschrieben wird. Unklarheit besteht für eine begrenzte Anzahl an Untersuchungsergebnissen, die im Übergangszeitraum liegen. Eine allgemeine Sicht/Bewertung zu der Fragestellung ist nicht möglich, da im Einzelfall beurteilt werden muss, ob das Untersuchungsergebnis nach Anwendung der alten und neuen TrinkwV tatsächlich zu unterschiedlichen Rechtsfolgen führt bzw. diesbezüglich sich eine Problemstellung ergibt. Es wird eine pragmatische Vorgehensweise in der Verantwortung der Labore und der überwachenden Behörden empfohlen.

TOP 3: Vollzug § 20 TrinkwV

Die Geschäftsstelle der §-20-Liste erläutert welche direkten Anpassungen sich durch das Inkrafttreten der neuen TrinkwV für den Vollzug des § 20 TrinkwV ergeben. Diesbezüglich wurde die Liste zulässiger Aufbereitungsstoffe und Desinfektionsverfahren bereits im Januar veröffentlicht. Die angepasste Geschäftsordnung der Geschäftsstelle der §-20-Liste wurde am 30.06.2023 zur Veröffentlichung an den Bundesanzeiger gegeben. Weiter ist eine Übergangsregelung zum Einsatz von Membranen in der TrinkwV verankert, so dass sich daraus zunächst lediglich geringe Änderungen im Vollzug ergeben.

TOP 4 AG Mikrobiologie

Die AG Mikrobiologie stellt den aktuellen Arbeitsstand der AG dar: Die AG Mikrobiologie führt die Arbeiten für die Überarbeitung der Abschnitte 4 und 5 der UBA-Empfehlung zur systemischen Untersuchung von Trinkwasserinstallationen auf Legionellen nach TrinkwV sowie für die Überarbeitung der UBA-Empfehlung Coliforme Bakterien weiter fort. Für beide Empfehlungen sollen in Vorbereitung auf die kommende Sitzung der TWK ein Entwurf zur Kommentierung an die TWK und das UBA übergeben werden.

Weiter wird durch die Unter-AG Somatische Coliphagen eine Stellungnahme zur Eignung der Stämme für die Untersuchung von Roh- und Trinkwasser nach DIN EN ISO 10705 2: 2022 01 erarbeitet.

TOP 5: AG PFAS TOX

Die AG PFAS TOX präsentiert zusammen mit dem Fachgebiet „Toxikologie des Trink- und Badebeckenwassers“ des Umweltbundesamts den derzeitigen Arbeitsstand zur Neubewertung der GOW/LW_{TW} derjenigen PFAS-Verbindungen, die Bestandteile der PFAS-20 und der PFAS-4 sind, sowie der PFAS-Ersatzstoffe. Das Fachgebiet für Toxikologie prüft einen Ansatz zur Integration der PFAS-Bewertung in das bestehende GOW-Konzept.

TOP 6 Organisation

Das Umweltbundesamt lädt im September die Vorsitzenden der UBA-Kommissionen zu einem gemeinsamen Gespräch mit der Vizepräsidentin Dr. Lilian Busse und dem Präsidenten Prof. Dr. Dirk Messner ein. Das Jahrestreffen kann für einen Austausch zwischen den Kommissionen genutzt werden und hatte pandemiebedingt einige Jahre pausiert.

TOP 7 Verschiedenes

AG Chrom:

Die Arbeit in der AG ruht derzeit noch, soll aber ab 2024 starten. Weitere Interessenten für die Mitarbeit in der AG werden gesucht.

Ultrafiltration (UF):

Der Themenbereich wird auf eine spätere Sitzung verschoben, um die Ergebnisse des aktuell laufenden Forschungsprojekt - Ultra-F - zum Einsatz von UF-Anlagen in der Trinkwasserinstallation miteinbeziehen zu können. In Bezug auf den Einsatz endständiger Filter wird auf die UBA-Empfehlung „*Risiken durch die Nachbehandlung von Trinkwasser in der Trinkwasser-Installation*“ verwiesen. Die endständigen Filter sind für den temporären Einsatz vorgesehen.

Trinkwasseruntersuchung; Metaboliten von S-Metolachlor:

Das UBA bearbeitet derzeit eine Anfrage zu S-Metolachlor und Metaboliten von S-Metolachlor im Zusammenhang mit der Relevanzbewertung der Metaboliten und deren folgende Einstufung gemäß TrinkwV (Grenzwert) oder nrM-GOW-Liste (GOW). Hintergrund: Die ECHA hat im Juni 2022 für S-Metolachlor die Kanzerogenitätseinstufung Kat. 2 vorgeschlagen, worauf die EFSA in einer Stellungnahme in der Folge alle bekannten Metaboliten als relevant für das Grundwasser eingestuft hat.

Empfehlung zu den Ausnahmetatbeständen für das Einbringungsverbot gem. § 13 (5) TrinkwV:

Der Bundesrat hat in seiner Beschlussdrucksache von Ende März im Teil B als zweite EntschlieÙung darum gebeten, dass eine UBA-Empfehlung zu den Ausnahmetatbeständen für das Einbringungsverbot gem. § 13 (5) erarbeitet werden möge.

Die TWK beschließt einstimmig die Einberufung einer AG zur Bearbeitung der Empfehlungen zu den Ausnahmetatbeständen für das Einbringungsverbot gemäß § 13 (5) TrinkwV. Arbeitsauftrag ist die Erstellung eines Entwurfs einer Empfehlung zu den Ausnahmetatbeständen für das Einbringungsverbot gemäß § 13 (5) TrinkwV.

Festlegung weiterer TWK-Sitzungstermine:

Die TWK Sitzungstermine für 2024 sind abgestimmt worden.